

Instruktion zur Vermarchung der Waldungen von Gemeinden und andern öffentlichen Korporationen im Kanton Graubünden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instruktion zur Vermarchung der Waldungen von Gemeinden und andern öffentlichen Korporationen im Kanton Graubünden.

§ 1. Die genaue Vermarchung der Waldungen von Gemeinden und öffentlichen Korporationen, laut § 14 der Kantonal-Forstordnung, hat zunächst da zu beginnen, wo Revier- oder Gemeindsförster angestellt und, insoweit die Kreisförster Zeit haben, diese Arbeit persönlich zu leiten, in denjenigen Waldungen, welche der Vermarchung am meisten bedürfen.

§ 2. Die Kreisförster haben die betreffenden Waldbesitzer bei Zeiten einzuladen, für die Wahl und Beeidigung der Vermarchungs-Kommission zu sorgen. Statt einer Spezial-Kommission kann für Gemeindswaldungen hiezu auch der Vorstand oder die Forstverwaltung bezeichnet werden.

§ 3. Die Kreisförster werden sich mit der zur Vermarchung bezeichneten Behörde oder Kommission über die Zeit zur Bornahme der Vermarchung ins Vernehmen setzen und die Arbeiten, auch da wo Förster angestellt sind, persönlich einleiten.

§ 4. Ergeben sich bei der Vermarchung Grenz-Anstände, welche nicht sogleich auf gültlichem Wege beigelegt werden können, so ist die betreffende streitige Grenzstrecke einstweilen zu übergeben, vom Kreisförster jedoch auf beförderliche Erledigung der Anstände auf schiedsgerichtlichem oder dem ordentlichen richterlichen Wege zu dringen.

§ 5. Die Vermarchung hat sich auf den gesammten Umfang der Waldungen und auf die Grenzen der mit Servituten belasteten Waldflächen zu erstrecken, es mag das anstoßende Grundstück dem Waldeigentümer selbst oder einem andern Besitzer angehören.

§ 6. Als natürliche Grenzen dürfen angenommen werden:

1. Tiefe Löbel, Schluchten, Hohlwege.
2. Gewässer, welche ihren Lauf nicht oder nicht erheblich verändern.
3. Ganz scharfe Gräte und Rücken.
4. Felsbänder und sonstige größere Felsparthien.

§ 7. Als künstliche Grenzzeichen können genommen werden:

1. Eigentliche Marchsteine
 2. Lagersteine
 3. Felsen
- } mit Inschrift.

Gegen Nichtwaldboden derselben Gemeinde oder Korporation, welcher der Wald angehört:

4. Pfähle von Lärchenem, Kiefernem oder einem andern dauerhaften Holz.

Zäune, Bäume und andere unsichere Grenzzeichen sind nicht zulässig, wohl aber gepflasterte Mauern.

§ 8. An Stellen, wo Gewässer mit veränderlichem Lauf die Waldgrenze bilden, sind Hintermarken zu setzen und der Stand derselben zum betreffenden Grenzpunkt in der Marchbeschreibung genau anzugeben.

§ 9. Zu Marchsteinen sind möglichst harte, dauerhafte Steine zu wählen und denselben eine passende Form zu geben. Sie sollten, wenn immer möglich, 2—2 1/2' lang sein, damit sie 1' tief in den Boden gesetzt werden können und noch 1—1 1/2' über den Boden emporragen. Die sog. Zeugen sind den Marchsteinen auf landesübliche Weise beizugehen.

§ 10. Die Marchsteine (und Pfähle) sind so einzusetzen, daß die breitere Seite derselben in eine solche Richtung zu stehen kommt, daß sie auf das nächstfolgende Grenzzeichen hinweist, wobei man sich immer so gestellt denkt, daß einem der zu vermarchende Wald zur Linken liegt.

Auf Grenzstrecken, welche Gemeinds- und öffentliche Korporationswaldungen trennen und bei welchen somit obige Vorschrift nicht beidseitig zur Anwendung kommen kann, ist eine bestimmte Regel für die ganze betreffende Grenzstrecke festzusetzen und diese in der Marchbeschreibung anzugeben.

Bei Lagersteinen und Felsen wird der Grenzwinkel und, wo dieß nicht thulich sein sollte, der Scheitelpunkt desselben nach beistehender Zeichnung eingehauen ○.

§ 11. Die äußere Bezeichnung der Grenzzeichen hat durch Einhauen der Anfangsbuchstaben der beiden aneinanderstoßenden Gemeinden oder Korporationen auf der betreffenden Seite zu geschehen.

Gegen anstoßendes Privateigenthum ist ein Kreuz einzuhauen.

Bei Servitutgrenzen wird die Seite des Grenzzeichens gegen den belasteten Waldtheil mit einem S (Servitut) bezeichnet.

Grenzzeichen gegen Nichtwaldboden, welcher demselben Eigenthümer wie der Wald gehört, bedürfen nur eingehauener oder (bei Pfählen) eingebraunter oder mit Zahlenstempel angeschlagener Nummern.

§ 12. Die Grenzzeichen sind, für jeden einzelnen Waldkomplex getrennt, fortlaufend zu nummeriren, wobei ebenfalls die Regel zu gelten hat, den betreffenden Wald zur Linken liegen zu lassen.

Diese Regel gilt auch bei Waldeinfängen.

§ 13. Bei Grenzsteinen ist die Nummer, wenn immer thulich, auf derjenigen Seite des Steins anzubringen, welche dem vorausgegangenen Grenzstein gegenüberliegt, sonst aber auf der Seite gegen das betreffende Waldstück.

Bei Lagersteinen und Felsen kommt die Nummer unter oder neben die Buchstaben zu stehen.

§ 14. Wo das Einmeißeln der Nummern nicht thunlich ist, können dieselben auch nur mit rother Oelfarbe aufgetragen werden, in welchem Falle der Anstrich von Zeit zu Zeit wiederholt werden muß.

§ 15. Um die eingehauenen Zeichen dauerhafter und sichtbarer zu machen, ist es zweckmäßig, dieselben mit rother Oelfarbe anzustreichen.

§ 16. Ob es zweckmäßiger sei, die Nummerirung vor dem Einsetzen der Marchsteine (und Pfähle), oder aber erst später, vielleicht erst nach stattgefundenener Vermarchung eines Komplexes, vorzunehmen, hängt von Umständen ab und ist den betreffenden Beauftragten überlassen.

§ 17. Die Regel, daß von einem Marchzeichen zum andern gesehen werden könne, ist strenge zu beobachten. Bei langen geraden Linien sind, je nach der Wichtigkeit der Grenze, auf je 500 bis 1000 Fuß Zwischenmarchen (Läufer) einzusetzen, welche jedoch keine Nummern und Zeichen erhalten. Gegen Alpen von geringem Bodenwerth und gegen produktionslosen Boden darf diese Entfernung sich bis auf 4000 Fuß ($\frac{1}{4}$ Stunde) erstrecken.

Bäume und Gebüsche, die in der Grenzlinie stehen, müssen in einer Breite von 3—5 Fuß entfernt und alle unkenntlich gewordenen Grenzzeichen ausgebessert oder erneuert werden.

In unebenem Terrain werden die Grenzzeichen am passendsten auf Ecken, Rücken, Anhöhen und in größeren Vertiefungen angebracht.

§ 18. Wo die Grenzlinien sehr kurz sind, ist es wünschbar, daß der Waldbesitzer sich mit den Anstößern über Feststellung längerer, zweckmäßigerer Grenzlinien verständige. Die bei der Vermarchung beteiligten Forstangestellten werden nicht ermangeln, zur Erzielung solcher Grenzregulirungen das Ihrige beizutragen.

§ 19. Von der Vermarchung ist eine Beschreibung aufzunehmen, wozu die zu diesem Zweck gedruckten Tabellen zu gebrauchen sind. Die Beschreibung hat zu enthalten:

1. Die Nummer.
2. Die Standorte und Beschaffenheit der Grenzzeichen.
3. Die Größe der Grenzwinkel.
4. Die Längen der Grenzlinien und ihre Richtung.
5. Die Namen der Anstößer und
6. Auffällige Bemerkungen.

§ 20. In die Rubrik für die Grenzwinkel sind die innern Winkel in Graden und Minuten (der Kreis zu 400°) einzutragen. (Einstweilen muß die Winkelausnahme aus Mangel an hinreichend genauen Winkelinstrumenten noch unterbleiben.)

§ 21. Die Grenzlinien sind, soweit thunlich, direkte und horizontal (projektirt) mit der Maßlatte zu messen. Die Entfernungen der Zwischenmarchen sind ebenfalls anzugeben, sowie diejenigen der Hintermarchen von den eigentlichen Grenzpunkten. Die Richtung der letztern Linien wird entweder durch zwei Hintermarchen gegeben oder senkrecht auf diejenige Grenzlinie genommen, welche den zu sichernden Grenzpunkt mit dem vorausgegangenen Grenzzeichen verbindet.

Die Richtungen der Grenzlinien nach den verschiedenen Himmelsgegenden sind anzugeben durch: Nord, Nordost, Ost, Südost, Süd, Südwest, West, Nordwest.

§ 22. Alle Anstößer haben sich zum Zeichen der Anerkennung der vorgenommenen Vermarchung, insoweit dieselbe ihr Eigenthum betrifft, in der Marchbeschreibung zu unterzeichnen. Die Richtigkeit dieser Unterschriften ist von den betreffenden Waldbesitzern freisamtlich beglaubigen zu lassen. Wo die Erhaltung obiger Unterschriften zu umständlich wäre, ist es den Waldbesitzern freigestellt, auf andere geeignete Weise der Marchbeschreibung rechtliche Gültigkeit zu verschaffen.

§ 23. Schließlich ist die Marchbeschreibung von den Mitgliedern der Marchkommission und dem bei der Vermarchung betheiligten Forster zu unterzeichnen und derselben das Siegel der betreffenden Gemeinde oder Korporation beizudrücken. Das Original bleibt in Händen des betreffenden Waldeigenthümers; dagegen ist eine freisamtlich beglaubigte Abschrift desselben dem Kreisforster zu Händen des Kantonsforstinspektors zu übermachen.

Chur, den 17. März 1863.

Im Auftrag des hochlöbl. Kleinen Rathes.

Der Kantonsforstinspektor: J. Coaz.

Wenn die durch diese beiden Instruktionen in Aussicht genommenen und in zweckmäßiger Weise geordneten Forstverbesserungsarbeiten durchgeführt werden können und es den Forstbeamten gelingt, die Waldbesitzer von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben so zu überzeugen, daß sie ihre Waldwirthschaft aus eigenem Antrieb und nicht bloß, weil

es der Staat verlangt, verbessern, dann wird das bündnerische Forstwesen bald einer bessern Zukunft entgegengehen. Voraussichtlich wird aber die Vollziehung beider Instruktionen noch auf manche Schwierigkeiten stoßen und wir wünschen daher den Bündner Forstbeamten Geduld und Ausdauer zur Lösung ihrer großen Aufgabe.

Personal-Nachrichten.

An die durch Beförderung erledigte Stelle eines Forstmeisters des ersten zürcherischen Forstkreises ist der bisherige Forstadjunkt, Herr J. U. Meister von Benken, gewählt worden.

Berichtigung Die im Januarheft dieser Zeitschrift beschriebene Tanne ist nicht eine Weißtanne, sondern eine Rothtanne und steht im Thal von Charmey, Bezirk de la Gruyère und zwar auf den Gütern der Frau von Mailardoz.

Die von Herrn Professor Landolt konstruirten Meßbänder für Forstmänner sind bei Unterzeichnetem stets vorrätzig

mit Hülse à 6 Frk.,

ohne Hülse à 4 Frk.,

bei Abnahme von mehreren Exemplaren billiger.

H. Ernst,

Optiker und Mechaniker,
unterm Hôtel Bilharz, Zürich.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.